



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 19. MÄRZ 2015

NR. 11

	INHALT	SEITE
A)	SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER	
	Region Hannover	
	Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes	76
	Landeshauptstadt Hannover	

B)	SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN	
	1. Stadt Gehrden	
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Stadt Gehrden OS Lenthe – Meierwiese	76
	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 Alt Gehrden	78
	2. Stadt Laatzen	
	Flächennutzungsplan, Berichtigungen gemäß § 13 a BauGB	79
C)	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen
Inhaber eines Ehrenamtes**

Artikel I

1. In § 1 Abs. 4 wird der Betrag „315,25 €“ in „316,00 €“ geändert.
2. In § 1 Abs. 4 wird der Halbsatz „und für die dortige Zusatzkraft 109,00 €“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 4 wird der Betrag „256,30 €“ in „229,00 €“ geändert.

Artikel II

1. Unbeschadet der Abweichung in Ziffer 2 tritt Artikel I rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.
2. Artikel I Ziffer 3 tritt rückwirkend zum 01.02.2015 in Kraft.

Hannover, den 10.03.2015

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Gehrden

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Stadt Gehrden OS Lenthe – Meierwiese
Gebiet des gesamten Bebauungsplanes Nr. 6, Meierwiese am Nordrand der Ortschaft Lenthe**

Gebiet:

Im Süden begrenzt durch die Südgrenzen der Flurstücke 153/, 152/23, 153/31, 153/29, 153/33, 153/34 und 153/6 verlängert im Osten auf die Ostgrenze des Flurstücks 161/5 (Mühlenweg) und im Westen verlängert auf die Westgrenze des Flurstücks 152 (Graben)

Im Westen begrenzt durch die Westgrenze des Flurstücks 152 (Graben) verlängert nach Norden auf die Nordgrenze des Flurstücks 90 (Weg)

Im Norden begrenzt durch die Nordgrenze des Flurstücks 90 (Weg) verlängert nach Osten auf die Ostgrenze des Flurstücks 72 (Weg)

Im Osten begrenzt durch die Ostgrenze der Flurstücke 72 und 161/5 (Mühlenweg)

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Stadt Gehrden – Ortschaft Lenthe – wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung – der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Stadt Gehrden - Ortschaft Lenthe - in Kraft.

Gehrden, den 10.03.2015

Stadt Gehrden
Der Bürgermeister
Mittendorf



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 Alt Gehrden

Gebiet:

Grundstück Bünteweg 2 in Gehrden, Flurstück 70/3, Flur 1, Gemarkung Gehrden ohne Ausrundung in der Südostecke des Grundstückes (Einmündung zur Regionsstraße)

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 47 Alt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung – der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

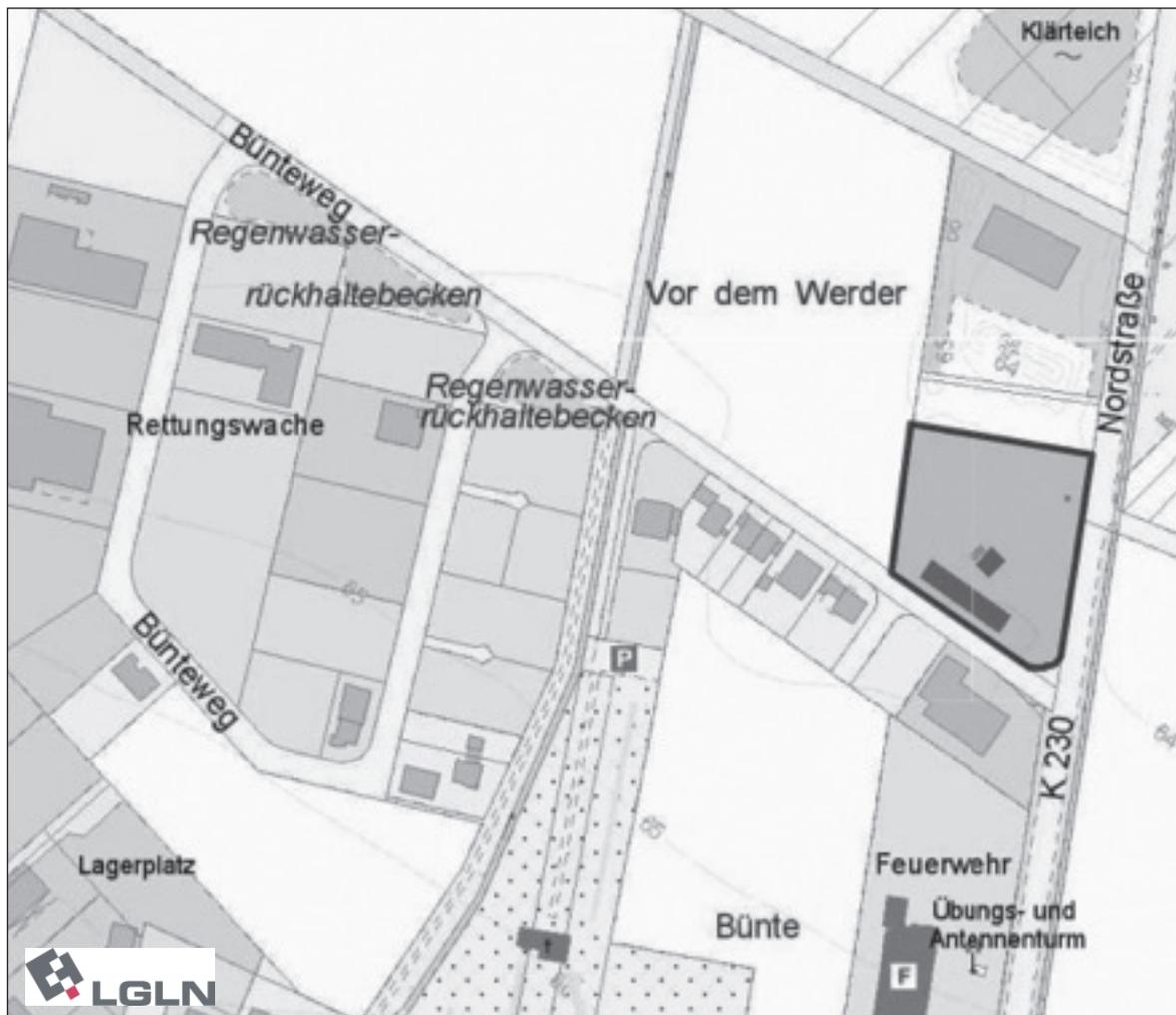
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 47 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 10.03.2015

Stadt Gehrden
Der Bürgermeister
Mittendorf



2. Stadt Laatzen

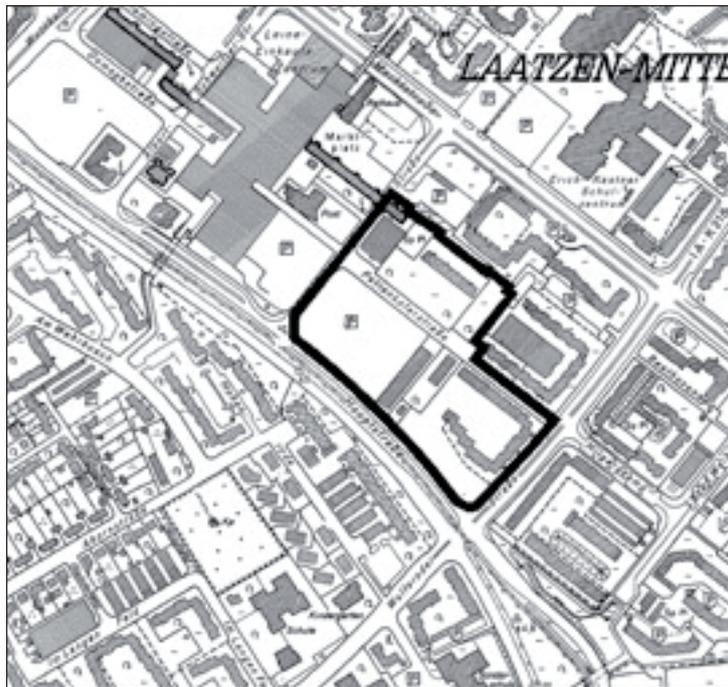
Flächennutzungsplan Berichtigungen gemäß § 13 a BauGB

Verfahrensschritt:

Gesonderte Bekanntmachung über die Wirksamkeit von Berichtigungen des Flächennutzungsplanes im Zuge von Bebauungsplanverfahren gemäß §13a BauGB.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des **Flächennutzungsplanes – 1. Berichtigung** – für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 B – 11. Änderung – entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 B – 11. Änderung.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 B – 11. Änderung – wird begrenzt (siehe umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan):



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

- im Nordwesten von der südöstlichen Grenze der Robert-Koch-Straße,
- im Nordosten von dem nordöstlich der Häuser Pettenkoferstraße 1 bis 7 verlaufenden öffentlichen Verbindungsweg zwischen Robert-Koch- und Wülferoder Straße (Flurstück 122/4),
- im Südosten von der südöstlichen Grenze der zwischen der vorgenannten Wegeverbindung und der Pettenkofer Straße gelegenen öffentlichen Grünfläche (Flurstück 95/1), von der nordöstlichen Grenze des östlichen Abschnittes der Pettenkofer Straße zwischen der Wendeanlage Pettenkoferstraße und der Wülferoder Straße sowie von der Wülferoder Straße zwischen Pettenkofer- und Erich-Panitz-Straße und
- im Südwesten von der nordöstlichen Grenze der Erich-Panitz-Straße.

Die genannten Flurstücke liegen in der Flur 7, Gemarkung Laatzen.

Der räumliche Geltungsbereich des **Flächennutzungsplanes – 2. Berichtigung** – für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 111 – 2. Änderung – entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 – 2. Änderung.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 – 2. Änderung (gem. §13a BauGB) – umfasst den nördlichen Teil des ursprünglichen Bebauungsplangebietes Nr. 111 und wird begrenzt (siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan):



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

- im Norden von der südlichen Grenze der Hermann-Löns-Straße,
- im Osten von der östlichen Grenze des Flurstücks 229/120 bis auf Höhe der südlichen Grenze des Flurstücks 229/50,
- im Süden von der südlichen Grenze des Flurstücks 229/50, der Verlängerung dieser bis zur Westseite der Eduard-Mörrike-Straße sowie der westliche Grenze der Eduard-Mörrike-Straße bis zur Wilhelm-Hauff-Straße sowie der nördlichen Grenze der Wilhelm-Hauff-Straße und
- im Westen von der westlichen Grenze des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 111 bzw. den westlichen Grenzen der Flurstücke 229/21, 229/82, 229/62, 229/14 bis 229/19 und 227.

Die genannten Flurstücke liegen sämtlich in der Flur 7 der Gemarkung Rethen.

Der räumliche Geltungsbereich des **Flächennutzungsplanes – 3. Berichtigung** – für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 B – 1. Änderung – entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 B – 1. Änderung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 B – 1. Änderung – (gem. § 13a BauGB) umfasst den gesamten Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 55 B. Er wird begrenzt (siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan):



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 78/3 der Flur 2, Gemarkung Laatzen und von der nördlichen Grenze des Flurstücks 4/6 der Flur 1, Gemarkung Grasdorf,
- im Osten von der nordöstlichen und südöstlichen Grenze des Flurstücks 4/6 der Flur 1 sowie der östlichen Grenzen der Flurstücke 352/1 und 352/2 der Flur 5, Gemarkung Grasdorf,
- im Süden von der nördlichen Grenze der Kleingartenanlage Am Peterskamp (Flurstück 10/1) und der nördlichen Grenze der Tennissportanlage (Flurstücke 17/8 und 18/7) und
- im Westen von der westlichen Grenze des örtlich vorhandenen Weges Quetzjenbleek.

Der räumliche Geltungsbereich des **Flächennutzungsplanes – 4. Berichtigung** – für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 222 – 2. Änderung – entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 – 2. Änderung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 222 – 2. Änderung – (gem. § 13a BauGB) wird begrenzt (siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

- im Osten von der westlichen Grenze des Flurstücks 215/138 sowie ihrer Verlängerung Richtung Norden bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 140/18 und Richtung Süden bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 138/6,
- im Süden von der südlichen Grenze des Flurstücks 138/6 bis auf Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks 138/22
- im Westen von der westlichen Grenze des Flurstücks 138/22 und seiner Verlängerung Richtung Süden bis zur Südgrenze des Flurstücks 138/6 sowie der westlichen Grenze des Flurstücks 138/20
- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 138/20 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 138/30 bis auf Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks 140/18 sowie der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 140/18 Richtung Süden bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 138/30 und der südlichen Grenze des Flurstücks 140/18 und des Grundstücks 140/16 bis auf Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks 215/138

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 3, Gemarkung Gleidingen.

Der räumliche Geltungsbereich des **Flächennutzungsplanes – 5. Berichtigung** – für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 52 A – 1. Änderung – entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 A – 1. Änderung. (siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)

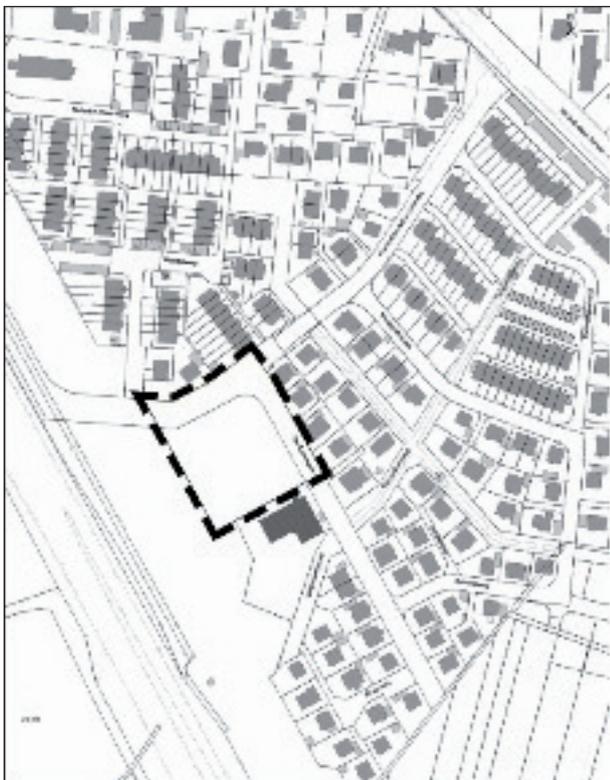


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 A – 1. Änderung – umfasst den südöstlichen Teil des ursprünglichen Bebauungsplangebietes Nr. 52 A südlich der Hermann-Löns-Straße sowie östlich des Hans-Sachs-Weges und wird begrenzt:

- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 112/49, Flur 4, Gemarkung Grasdorf und des Flurstücks 84/6, Flur 7, Gemarkung Rethen (Hermann-Löns-Straße),
- im Osten von der westlichen Grenze des Flurstücks 80/40 und seiner Verlängerung bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 84/6 (Hermann-Löns-Straße) sowie der westlichen Grenze des Flurstücke 82/2, 82/3, 82/4, 82/5, 82/24 und 79/0 alle Flur 7, Gemarkung Rethen,
- im Süden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 120/4, Flur 5, Gemarkung Rethen (Bruchriede) und
- im Westen von der westlichen Grenze des Flurstücks 120/4, Flur 5, Gemarkung Rethen und seiner Verlängerung bis auf die Südgrenze des Flurstücks 338, Flur 4 Gemarkung Grasdorf sowie der westlichen Grenze des Flurstücks 112/61 (Hans-Sachs-Weg) und einer gradlinigen Verlängerung dieser Grenze Richtung Norden bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 112/49 (Hermann-Löns-Straße), beide Flur 4, Gemarkung Grasdorf.

Der räumliche Geltungsbereich des **Flächennutzungsplanes – 6. Berichtigung** – für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 126 A III NF – 5. Änderung – entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 A III NF – 5. Änderung. (siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 A III NF – 5. Änderung umfasst eine Teilfläche im Westen des ursprünglichen Bebauungsplangebietes Nr. 126 A III NF und wird begrenzt:

- im Norden bis zur südlichen Grenze der Flurstücke 77/45, 77/43, 76/65, 76/64,
- im Osten bis zur westlichen Grenze der Flurstücke 77/40, 76/87, 76/90, 76/91, 76/92, 76/88,
- im Süden bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 77/8 und
- im Westen bis zu einer Tiefe von 65m parallel zur östlichen Grenze des Flurstückes 77/38.

Die genannten Flurstücke liegen sämtlich in der Flur 4, Gemarkung Rethen.

Inkrafttreten:

Mit Inkrafttreten der gemäß §13a BauGB aufgestellten Bebauungspläne werden auch die hierzu geführten Berichtigungen den Flächennutzungsplanes wirksam. Bebauungspläne treten mit erfolgter Schlussbekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Die Schlussbekanntmachung des zur **1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** gehörenden Bebauungsplanes Nr. 50 B – 11. Änderung erfolgte am 17.01.2008 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 2. Der Flächennutzungsplan – 1. Berichtigung ist somit seit dem 17.01.2008 wirksam.

Die Schlussbekanntmachung des zur **2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** gehörenden Bebauungsplanes Nr. 111 – 2. Änderung erfolgte am 20.03.2008 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr.11. Der Flächennutzungsplan – 2. Berichtigung ist somit seit dem 20.03.2008 wirksam.

Die Schlussbekanntmachung des zur **3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** gehörenden Bebauungsplanes Nr. 55 B – 1. Änderung erfolgte am 19.03.2009 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 11. Der Flächennutzungsplan – 3. Berichtigung ist somit seit dem 19.03.2009 wirksam.

Die Schlussbekanntmachung des zur **4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** gehörenden Bebauungsplanes Nr. 222 – 2. Änderung erfolgte am 19.03.2009 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr.11. Der Flächennutzungsplan – 4. Berichtigung ist somit seit dem 19.03.2009 wirksam.

Die Schlussbekanntmachung des zur **5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** gehörenden Bebauungsplanes Nr. 52 A – 1. Änderung erfolgte am 01.04.2010 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 12. Der Flächennutzungsplan – 5. Berichtigung ist somit seit dem 01.04.2010 wirksam.

Die Schlussbekanntmachung des zur **6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** gehörenden Bebauungsplanes Nr. 126A III NF – 5. Änderung erfolgte am 05.02.2015 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 5. Der Flächennutzungsplan – 6. Berichtigung ist somit seit dem 05.02.2015 wirksam.

Hinweise zu Bauleitplänen gemäß §13a BauGB

- 1) Der Flächennutzungsplan – 1. Berichtigung, 2. Berichtigung, 3. Berichtigung, 4. Berichtigung, 5. Berichtigung, 6. Berichtigung - und die dazugehörigen Bebauungspläne mit Begründungen können im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der im Zuge von gemäß § 13a BauGB durchgeführten Berichtigungen des Flächennutzungsplanes von der Wirksamkeit der jeweiligen Bebauungspläne abhängig ist.
- 3) Folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung der Bebauungspläne gemäß § 215 (1) BauGB werden durch Fristablauf unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,
 4. nach § 214 (2 a) Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB,
 wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Bebauungsplan Nr. 222 - 2. Änderung - (gem. § 13a BauGB) eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 03.03.2015

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
Jürgen Köhne

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
